

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik
— Drucksache 10/1916 —

A. Problem

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind aufgrund der Richtlinie 82/606/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 verpflichtet, Erhebungen über die Verdienste der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter durchzuführen.

B. Lösung

Das Gesetz über die Lohnstatistik wird an die EG-Richtlinie angepaßt, insbesondere weil in die Statistik der allgemeine Gartenbau sowie die nicht in die Hausgemeinschaft einbezogenen Monatslöhner mit aufzunehmen und die Altersgliederung der Arbeiter nachzuweisen sind.

Einmütigkeit im Ausschuß bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es entstehen einmalige Kosten von 362 500 DM. Obwohl einmalige Kosten entstehen, bleiben doch die Erhebungen insgesamt im bisherigen Rahmen, so daß sich von daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau bzw. das Verbraucherpreisniveau ergeben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik — Drucksache 10/1916 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Juni 1985

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Müller (Wesseling)
Vorsitzender	Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Lohnstatistik

— Drucksache 10/1916 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderungen des Gesetzes über die Lohnstatistik

Änderungen des Gesetzes über die Lohnstatistik

Das Gesetz über die Lohnstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 4. August 1971 (BGBl. I S. 1217), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Lohnstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 4. August 1971 (BGBl. I S. 1217), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Berlin“ die Worte „und im Saarland“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich auf

 1. die Wirtschaftsbereiche Allgemeine Landwirtschaft und Allgemeiner Gartenbau,
 2. die ständig vollzeitlich beschäftigten Arbeiter im Stundenlohn und im Monatslohn, die nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind.“
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „landwirtschaftlichen“ gestrichen und nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „Nr. 2“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Jahre 1985 ist durch eine einmalige Vorwegbefragung der Betriebe mit familienfremden Arbeitskräften festzustellen, welche davon Arbeiter im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 beschäftigen und wie sich diese Arbeiter nach den in § 4 Abs. 1 genannten Merkmalen gliedern. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte für die einmalige Vorwegbefragung zu erteilen.“

1. unverändert
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert

entfällt hier
siehe Buchstabe e

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Die Statistik ist jährlich jeweils für den Monat September durchzuführen.“

siehe Buchstabe c

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Durch die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind zu erfassen

1. die Zahl der Arbeiter,
2. die Zahl der Arbeitsstunden unter besonderer Angabe der Mehrarbeitsstunden,
3. die Bruttobarverdienste,

gegliedert nach Art der ausgeübten Tätigkeit, Stunden- oder Monatslohn, Geschlecht, Alter und Qualifikation der Arbeiter sowie nach Größe der Betriebe.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fragebogen“ die Worte „unter Angabe des Namens oder der betrieblichen Kennziffer der erfaßten Arbeiter“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Auskunftspflicht gemäß § 2 dieses Gesetzes gilt jeweils bis zur nächsten Neuauswahl der Betriebe. Eine neue repräsentative Auswahl von Betrieben ist spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der nächsten Landwirtschaftszählung vorzunehmen.“

- d) unverändert

- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Jahre 1985 ist durch eine einmalige Vorwegbefragung der Betriebe mit familienfremden Arbeitskräften festzustellen, welche davon Arbeiter im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 beschäftigen und wie sich diese Arbeiter nach den in § 4 Abs. 2 genannten Merkmalen gliedern. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte für die einmalige Vorwegbefragung zu erteilen.“

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die der Durchführung der Zählung dienen (Hilfsmerkmale). Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen nur insoweit übernommen werden, als sie nach § 4 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes zur Durchführung der nachfolgenden Erhebung notwendig sind.

(2) Erhebungsmerkmale sind:

1. die Zahl der Arbeiter unter besonderer Angabe der Zugehörigkeit zu Tarifvertrag und tariflicher Lohngruppe,
2. die Zahl der Arbeitsstunden unter besonderer Angabe der Mehrarbeitsstunden,
3. die Bruttobarverdienste unter besonderer Angabe der Verdienstbestandteile,

gegliedert nach der Tätigkeit im allgemeinen Ackerbau, in der Viehhaltung oder in Sonderkulturen, Stunden- oder Monatslohn, Geschlecht, Alter und Qualifikation der Arbeiter sowie nach Größe der Betriebe, gemessen an der Zahl der Arbeiter.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 sind auf Erhebungsvordrucken unter Angabe des Namens oder der betrieblichen Kennziffer der zu erfassenden Arbeiter für jeweils einen Monat oder

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

vier zusammenhängende Wochen zu machen. Der Erhebungsvordruck wird dem Auskunftspflichtigen durch die zuständige Landesbehörde zugesandt. Dabei ist der Auskunftspflichtige schriftlich zu belehren über die Rechtsgrundlage dieser Statistik, Art und Zweck der Erhebung, die statistische Geheimhaltung, die Auskunftspflicht, über Erhebungs- und Hilfsmerkmale (Abs. 2 und 4) sowie Trennung und Löschung.

(4) Hilfsmerkmale der Erhebung sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen und Name oder betriebliche Kennziffer der zu erfassenden Arbeiter. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen sind nach Prüfung des Erhebungsvordrucks auf Vollständigkeit und Plausibilität von diesem zu trennen, gesondert aufzubewahren und dürfen als Verzeichnis der Anschriften für die nächstjährige Erhebung auf maschinelle Datenträger übernommen werden. Sie sind nach einer Neuauswahl der Betriebe gemäß § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes zu löschen. Der andere Teil des Erhebungsvordrucks ist nach Vergleich der Erhebungsergebnisse mit denen der nächstjährigen Erhebung zu vernichten.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; darin werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

4. unverändert

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2
unverändert

Artikel 3
unverändert

Bericht des Abgeordneten Müller (Wesseling)

A. Allgemeines

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik — Drucksache 10/1916 — in seiner 83. Sitzung am 14. September 1984 in erster Lesung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, an den Innenausschuß zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf am 7. November 1984 beraten. Er schlägt einstimmig vor, dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung von umfangreichen Änderungsvorschlägen, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz ergeben, zuzustimmen. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist diesen Vorschlägen gefolgt. Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 GO getrennt berichten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratungen des Gesetzentwurfs in seiner 47. Sitzung am 6. Februar 1985 aufgenommen, in seiner 69. Sitzung am 26. Juni 1985 abgeschlossen und mit den gegenüber dem Entwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen angenommen. In der Schlußabstimmung wurde die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/1916 — in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen. Die Abstimmung zu den einzelnen Vorschriften verlief im wesentlichen in gleicher Weise, bei einzelnen Vorschriften stimmten die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN dagegen.

II.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Lohnstatistikgesetz entsprechend den Forderungen der EG-Richtlinie 82/606/EWG vom 28. Juli 1982 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Verdienste der ständig beschäftigten Arbeiter und der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft anzupassen.

Diese Gesetzesänderung ist erforderlich, da die entsprechende EG-Statistik aufgrund von Forderungen des Bundesrates, die sich die Bundesregierung zu eigen gemacht hat, nicht durch Verordnungen, sondern durch eine Richtlinie geregelt wird. Auf diese Weise kann bei der Umsetzung in nationales Recht besser auf die deutschen Besonderheiten Rücksicht genommen werden.

Durch den Gesetzentwurf wird der Kreis der Bundesländer, in denen keine Erhebungen durchgeführt werden sollen (Hamburg, Bremen, Berlin und das Saarland), entsprechend der bisherigen deut-

schen Praxis festgeschrieben. Bei der Erhebung sollen außerdem die in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Arbeiter (in der Terminologie der EG Bezieher von Naturalleistungen) sowie die Teilzeit- und die Saisonarbeiter nicht erfaßt werden. Außerdem wird die Stichprobe wieder auf den im Gesetz über die Lohnstatistik vorgesehenen Umfang reduziert. Ferner muß die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zur bisherigen deutschen Statistik den allgemeinen Gartenbau einbeziehen und statt der in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Monatslöhner die nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Monatslöhner erfassen sowie die Altersgliederung der Arbeiter nachweisen.

Der Gesetzentwurf beläßt es bei der Begrenzung der bisherigen deutschen Statistik auf 3 500 erfaßte Arbeiter, wobei allerdings eine einmalige Vorwegbefragung der Betriebe notwendig ist, um die Auswahlgrundlage für eine optimale Stichprobe zu schaffen. Der Gesetzentwurf regelt ferner datenschutzrechtliche Sachverhalte und präzisiert den Katalog der Erhebungsmerkmale entsprechend den Forderungen, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz ergeben.

III.

Die Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD begrüßten den Gesetzentwurf. Die vom Innenausschuß in seiner Stellungnahme vom 7. November 1984 empfohlenen Änderungen und Ergänzungen wurden als Änderungsanträge übernommen. Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN gaben jedoch zu bedenken, daß durch den Verzicht auf das Erfassen von Teilzeit- und Saisonarbeitern sowie der in der Hausgemeinschaft lebenden Arbeiterinnen und Arbeiter wichtige Erkenntnisse über Einkommensverhältnisse und soziale Lage dieses Personenkreises nicht gewonnen werden könnten. Statt der als problematisch angesehenen Erhebung der Namen und Kennziffern der erfaßten Personen hätten sie es begrüßt, die Anzahl der zu befragenden Personen zu erhöhen.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Regierungsentwurfs unverändert angenommen wurden, wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf (Drucksache 10/1916) verwiesen.

Zu den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Regierungsentwurfs wird — soweit sie nicht nur redaktionelle Änderungen betreffen — auf folgendes hingewiesen:

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c — § 3 Abs. 3

Die Statistik hat den Zweck, Stand und Entwicklung der effektiven Verdienste und Arbeitszeiten

zuverlässig darzustellen. Deshalb ist eine mehrjährige Befragung derselben Betriebe notwendig, um Verzerrungen der Ergebnisse, die sich aus der Wahl anderer Betriebe ergeben, zu vermeiden.

Die einzige Grundlage für die Neuauswahl der Betriebe stellen die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung (LZ) dar. Diesen Ergebnissen kann für die Zwecke der Lohnstatistik z. Zt. nur die Zahl der Betriebe mit familienfremden Arbeitskräften entnommen werden. Um die für die Auswahlgrundlage benötigten Angaben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 zu erhalten, ist eine Vorwegbefragung der Betriebe mit familienfremden Arbeitskräften aus der LZ notwendig. Die für die Vorwegbefragung erforderlichen Anschriften sind dem Betriebsregister der Landwirtschaft zu entnehmen.

Artikel 1 Nr. 3 — § 4 Abs. 1

Die im Rahmen der Lohnstatistik erhobenen Merkmale werden in Erhebungs- und in Hilfsmerkmale unterteilt. Davon sind nur die sogenannten Erhebungsmerkmale zur statistischen Verwendung bestimmt, d. h. sie dürfen auf Datenträger übernommen und aufbereitet werden. Demgegenüber dienen die sogenannten Hilfsmerkmale grundsätzlich nur der organisatorischen und technischen Durchführung der Zählung, wozu auch die Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität gehört. Da die Hilfsmerkmale nicht zur Aufbereitung der Statistik bestimmt sind, dürfen sie grundsätzlich nicht auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden.

Artikel 1 Nr. 3 — § 4 Abs. 2

Hinzugekommen sind:

- a) Zugehörigkeit zu Tarifvertrag und tariflicher Lohngruppe
Soweit die Auskunftspflichtigen tarifvertragliche Regelungen anwenden, sind diese Angaben zu machen, um die Arbeiter den für statistische Zwecke definierten Qualifikationsgruppen zuzuordnen zu können.
- b) Verdienstbestandteile
Hauptzweck der Erhebung ist, hinreichend genaue Ergebnisse über die durchschnittlichen Bruttobarverdienste zu bekommen. Im Sinne dieser Statistik umfaßt der Bruttobarverdienst den vereinbarten Lohn einschließlich aller Zulagen und Zuschläge, und zwar vor Abzug von Steuern und der vom Arbeitgeber einbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung; er schließt jedoch den Wert der Naturalentlohnung in Form von Unterkunft und Verpflegung aus.

Bonn, den 27. Juni 1985

Müller (Wesseling)

Berichterstatler

Es ist zwar in der nationalen und der internationalen Statistik allgemein üblich, für die Landwirtschaft den Begriff des Bruttobarverdienstes (also Ausschluß der sehr schwer in Geldeinheiten zu bewertenden Naturalentlohnung) zu verwenden, doch ist dieser Begriff dem Auskunftspflichtigen nicht geläufig. Die Bezeichnung „Barverdienst“ läßt ihn nämlich an den tatsächlich „bar“ ausgezahlten Betrag denken. Damit würden aber die für Sachleistungen (z. B. Miete für Werkwohnungen oder preisgünstiger Erwerb von Erzeugnissen des Betriebes) vom Lohn einbehaltenen Beträge genauso wenig erfaßt wie die Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.

Man könnte daran denken, den Begriff des Bruttobarverdienstes verbal zu erläutern. Doch läßt sich dann nicht feststellen, ob die Erläuterungen auch gelesen und richtig verstanden wurden. Deshalb fragen die Statistischen Ämter nach dem ausgezahlten Betrag, nach dem vom Lohn als Bezahlung für Sachleistungen einbehaltenen Betrag und nach den gesetzlichen Abzügen, um auf diese Weise Vollständigkeit und Plausibilität des eigentlichen Erhebungsmerkmals, nämlich des Bruttobarverdienstes, prüfen zu können. Die Fragen sind unter dem Merkmal „Verdienstbestandteile“ zusammengefaßt worden.

c) Art der ausgeübten Tätigkeit

Die statistische Gliederung nach der „Art der ausgeübten Tätigkeit“ wird im einzelnen angegeben, weil diese Kurzbezeichnung nicht allgemein verständlich ist.

Artikel 1 Nr. 3 — § 4 Abs. 3

Neben der Angabe der Berichtszeit wird hier klar gestellt, daß die zuständigen Landesbehörden Erhebungsstellen sind und daß es sich um eine schriftliche Befragung handelt. Außerdem wird den Forderungen nach Aufklärung und Belehrung der Auskunftspflichtigen nachgekommen.

Artikel 1 Nr. 3 — § 4 Abs. 4

In diesem Absatz werden die Hilfsmerkmale der Erhebung genannt. Außerdem wird der Forderung nach konkreten Regelungen über das Trennen und Löschen der gemachten Angaben nachgekommen.

Der Vergleich der Angaben mit denen der vorangegangenen Erhebung ist unerlässlich, um die Plausibilität der Entwicklung der Verdienste und der Arbeitszeiten prüfen, gleiche Zuordnung gleichgebliebener Merkmale sicherstellen und strukturell bedingte Abweichungen in der Entwicklung der Erhebungsmerkmale erkennen zu können.

